



Auszugsweise Abschrift aus der II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lehe vom 17.05.2005

II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung

der Gemeinde Lehe
Kreis Dithmarschen

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lehe tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 15. Oktober 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lehe, den 21. Oktober 2008
gez. Dr. Johannes Geiger
Bürgermeister

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der II. Nachtragssatzung zur
Hauptsatzung der Gemeinde Lehe vom 17.05.2005 wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, den 30.11.2009
Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag




Jens Kracht

III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung

der Gemeinde Lunden
Kreis Dithmarschen

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 3

Diese III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lunden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 31. Juli 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lunden, den 05. August 2008
gez. Renate Walter
Bürgermeisterin

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der III. Nachtragssatzung zur
Hauptsatzung der Gemeinde Lunden vom 09.07.2003 wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, den 30.11.2009
Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag




Jens Kracht

II. Nachtragssatzung zur H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Krempel
Kreis Dithmarschen

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krempel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 30. September 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Krempel, den 08. Oktober 2008
gez. Ronald Petersen
Bürgermeister

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Krempel vom 01.10.2003 wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, den 30.11.2009

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag





Jens Kracht

BEGRÜNDUNG

zur 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel

für das Gebiet

östlich der Schulstraße und nördlich Groß-Lehe

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden verfügen über einen seit dem Februar 1972 wirksamen Flächennutzungsplan, der mit Erlass vom 27-05-1972 vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt wurde und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis dato bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinden darstellt.

Der Flächennutzungsplan wurde bisher in acht Änderungsverfahren fortgeschrieben und aktualisiert; eine zehnte Änderung – betreffend eine Fläche in der Gemeinde Lunden – befindet sich zeitnah in Aufstellung.

Die Gemeinde Lehe verfügt über einen seit dem 08-03-1999 wirksamen Landschaftsplan.

Mit Stand vom 30-09-2008 wies die Gemeinde Lehe insgesamt 1.079 Einwohner auf. Lehe ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt. Lehe hat ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit der Gemeinde Lunden und ist Grundschulstandort.

An der nördlichen Peripherie des gemeindlichen Siedlungsbereiches plant ein privater Vorhabenträger auf einer gewerblichen Konversionsfläche die Schaffung eines "Solarparks" in Form einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Auf der Fläche befand sich in der bewegten Vergangenheit u.a. eine Gummistiefelfabrikation, bevor nach Verfall der Produktionsanlagen und mehreren gescheiterten Versuchen, Nachnutzungen zu etablieren, die völlig maroden und eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellenden Gebäude durch den jetzigen Eigentümer und Vorhabenträger abgerissen wurden. Die Gemeinde Lehe unterstützt die Planungen des Vorhabenträgers, um für die siedlungsnah gelegene Fläche eine nachhaltige und umfeldverträgliche Nachnutzung zu schaffen.

Insgesamt sollen auf 15 Tischreihen ca. 2.000 Photovoltaikmodule in einer Größe von jeweils ca. 1,6 m² installiert werden. Die projizierte Gesamtmodulfläche beträgt rund 3.200 m², mit der eine maximale Anschlussleistung von ca. 455 kWp erzeugt werden kann.

Das Änderungsgebiet mit einer Größe von ca. 1 ha ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Fläche wird nunmehr überwiegend als Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaikanlage - dargestellt. Im Norden des Plangebietes sind bereits vorhandenen Ausgleichsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Zeitnah wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Lehe aufgestellt.

Die bisher als Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellten Flächen werden nunmehr als Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaikanlagen - nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

2. Umweltbericht

(Verfasser: N.A.T. Ingenieurökologisches Planungsbüro Dr. Ulf-Henning Schausser)

2.1 Beschreibung der Planung

2.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 7 wird ein Sondergebiet Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von ca. 10.000 m² auf einer Fläche am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Lehe, die derzeit als Lagerfläche genutzt wird, planerisch vorbereitet.

Auf dieser Fläche befand sich früher eine Meierei; diese Gebäude wurden vor wenigen Jahren abgerissen. Die Fläche ist daher als Konversionsstandort eingestuft worden.

Auf der Fläche sollen als Freianlage Photovoltaikmodule errichtet werden.

2.1.2 Ergebnisse der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Fläche war seit vielen Jahren gewerblich genutzt worden. Unter anderem war sie in der Vergangenheit Standort einer örtlichen Deponie, später existierte hier eine Meierei und Schokoladenfabrik.

Nach der Schließung der Meierei bemühte sich die Gemeinde Lehe intensiv, aber letztlich erfolglos, um eine gewerbliche Nachnutzung. Während dieser Zeit verfielen die vorhandenen Gebäude.

In jüngerer Zeit wurde die Fläche als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des Gemeinsamen Beratungserlasses des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 anerkannt.

Nachdem sich gezeigt hatte, daß sich andere Nutzungen auf der Fläche nicht realisieren lassen würden, wurde die vorliegende Planung der Errichtung von Photovoltaikmodulen auf dem Standort entwickelt.

Diese Planung fand im Vorfeld die volle Unterstützung der Gemeinde Lehe und auch die im Vorfeld beteiligten Bürger und Behörden äußerten sich zustimmend. Dies wird auch durch das Ergebnis des Scoping-Termins am 30. Juli 2009 bestätigt, indem keine relevanten Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden.

2.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Das Bebauungsplangebiet wird als sonstiges Sondergebiet: „Gebiet für Photovoltaikanlagen“ festgesetzt. Am Nordrand der Fläche findet sich eine Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes mit der Zielsetzung Grabenaufweitung - Schaffung eines Feuchtbiotops- und Anlage einer Gehölzpflanzung aus heimischen Arten von 580 m².

2.2 Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde

Für die Planung wurden verschiedene Planwerke eingesehen, außerdem wurden eigene Untersuchungen durchgeführt.

- Landschaftsplan Lehe von 1995
- Landschaftsrahmenplan Planungsraum IV von 2003/2004
- Ortsbegehungen Frühjahr, Sommer 2009
- Der ausführliche Abschlussbericht des F+E Vorhabens „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikvorhaben“ (GFN 2005) wurde konsultiert.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen traten nicht auf.

2.3 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Die Projektbeschreibung basiert auf den zur Verfügung gestellten Plänen der Solar- direkt GmbH aus St. Michaelisdonn vom August 2009.

- **Bodenversiegelung:** Geplant ist die Installation von Freiland-Photovoltaikmodulen. Diese werden auf Modultischen, die nach Süden geneigt sein werden, installiert. Die Verankerung der Modultische erfolgt mit Pfosten, die bis zu einer Tiefe von 1,30 m in den Untergrund gerammt/gebohrt werden. Der Abstand der einzelnen Pfosten beträgt ca 1,75 m. Insgesamt werden etwa 625 dieser Pfosten gerammt werden. Für die Rammarbeiten brauchen keine weiteren Bodenversiegelungen vorgenommen zu werden, es wird sich jedoch ein gewisser Verdichtungseffekt durch die Arbeiten ausführende Rammfahrzeug ergeben.
- **Überschirmung:** Die projizierte Fläche der Module beträgt ca. 3400 m², also rund ein Drittel der Eingriffsfläche. Es kann sich daher auf Teilflächen eine gewisse Austrocknung ergeben, andererseits aber ein konzentrierter Abfluß von den Modulkanten, einhergehend mit einer potentiellen Bodenerosion. Da es sich bei der Fläche um einen Schotterrasen handelt, ist diese Auswirkung gering einzuschätzen.

- **Barrierewirkung:** Das Gebiet muß schon aus Versicherungsgründen durch einen Zaun eingefriedigt werden. Zur Ausführung kommt ein 225 cm hoher verzinkter Stahlgitterzaun, welcher im Bodenbereich (30 cm) durchgängig sein wird, um das Passieren von Tieren (Klein- und Mittelsäuger) zu ermöglichen.
- **Landschaftswahrnehmung:** Durch die Installation der Anlagen wird sich die Landschaftswahrnehmung für diesen Bereich stark verändern. Die Fläche liegt im nördlichen Bereich der Lundener Nehrung, eine historische Deichlinie verläuft etwa 100 m westlich der Eingriffsfläche. Die Landschaft ist geprägt durch kleine Höfe, Gräben, und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es werden geneigte Modultische installiert, die eine Kantenhöhe von 2,01 m bzw. 0,80 m haben. Das Gelände wird durch einen 225 cm hohen verzinkten Stahlzaun eingefriedigt. Neben diesen allgemeinen Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben sich gewisse Reflexionen des Sonnenlichtes und auch gewisse Scheueffekte durch den sog. Kontureffekt der Anlagen.

2.4 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

2.4.1 Allg. Vorgaben

Das Baugesetzbuch als Rahmengesetz beinhaltet oder verweist auf die planungsrelevanten Normen zum Schutz der Umwelt einschließlich des Menschen (z.B. §§ 1, 1a BauGB). Weiterhin zu beachten sind die Ziele des Landesnaturschutzgesetzes, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung.

Im Falle von Photovoltaikanlagen ist der Gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 zu beachten.

Die Landschaftsrahmenplanung stellt den Bereich als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dar. Es ist das Geotop „Lundener Nehrung“ dargestellt. Die etwa 100 m westlich verlaufende historische Deichlinie ist als Teil einer Biotopverbundachse dargestellt.

Die kommunale Landschaftsplanung macht keine spezifischen planerischen Aussagen zu der Fläche bzw. zu dem Landschaftsraum am nördlichen Ortsrand von Lehe.

2.4.2 Prüfung gem. § 34 BauGB

Das Plangebiet berührt nicht bzw. liegt nicht in der Nähe eines Natura 2000 Gebietes. Eine Prüfung gem. § 34 BauGB ist nicht durchzuführen.

2.4.3 Prüfung hinsichtlich § 42 BNatSchG bzgl. Artenschutz

Es wurde abgeprüft, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sind (§42 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42 Abs. 5, Sätze 4 und 5, BNatSchG).

Methodik:

Es wurde eine Potentialabschätzung aufgrund vorhandener Unterlagen bzw. Ortsbesichtigungen durchgeführt.

Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Libellen, Fledermäuse.

Gefäßpflanzen.

Ergebnis:

Aufgrund der Habitatstruktur scheidet die Fläche als Standort für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten aus. Es werden auch keine Arten der Roten Listen Schleswig-Holstein angetroffen.

Bei Betrachtung der Vorhabenfläche im räumlichen Zusammenhang mit ihrer Umgebung ist ebenfalls keine Gefährdung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten, bzw. Arten der Roten Listen Schleswig-Holsteins ersichtlich.

2.5 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Mensch:	Die Fläche war früher einmal Deponie und wurde saniert. Später war sie Standort einer Meierei. Die Baulichkeiten wurden vor einigen Jahren abgerissen, es wurde ein Schotterrasen eingebracht. Die Fläche wird als inoffizieller Lager- und Parkplatz genutzt. Im Umgebungsbereich befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe bzw. Siedlerhäuser.
Schutzgut Tiere:	Aufgrund ihrer Habitatstruktur und ihrer Lage direkt an einer Gemeindestraße weist die Fläche eine vergleichsweise geringe faunistische Wertigkeit auf. Angetroffen wurden Feldmaus und Feldhase. Kiebitz und Feldlerche sind auf benachbarten Flächen anzutreffen.
Schutzgut Pflanze:	Die Fläche wurde als Schotterrasen hergestellt und hat sich selbst besiedelt. Überwiegend bildet sie den Aspekt einer Weidelgras-Weißklee-Wiese. An den Rändern finden sich kleine staunasse Bereiche mit der Flatterbinse. In anderen Bereichen sind Nitrophyten (Brennnessel) anzutreffen. Am nördlichen Rand der Fläche befindet sich ein mit Strauchweiden bewachsener Marschgraben. Rote-Liste-Arten wurden im Gebiet nicht erfasst.
Schutzgut Boden:	Laut Bodenkarte handelt es sich um Dwogmarsch, Bodentyp lehmiger Sand mit 42 Bodenpunkten. Vor 3 Jahren wurde auf ca. 75 % der Fläche ein Schotter aufgebracht, so dass die Fläche oberflächlich trocken und befahrbar ist (anthropogen überprägter Boden).
Schutzgut Wasser:	Am nördlichen Rand des Plangebiets verläuft eine offene Mulde auf ca. 80 m, die mit Strauchweiden bewachsen ist. Am südöstlichen Rand befindet sich eine mit Flatterbinse bewachsene offene Mulde auf 20 m. Der Grundwasserspiegel liegt bei ca. 100-150 cm unter Flur. Im Juni 2009 wurde die offene Mulde am Nordrand vertieft und auf eine Fläche von ca. 580 m ² erweitert. Am Südrand dieses Feuchtbiosphären sollen noch in einem 2 m breiten Pflanzstreifen Gehölzpflanzungen vorgenommen werden.
Schutzgut Luft/Klima:	Das Gebiet liegt im Küstenumfeld im Bereich der vorherrschend advektiven Strömungen (Westwinddrift).
Schutzgut Landschaft:	Das Gebiet befindet sich im Übergangsbereich des Siedlungsgebietes des Dorfes Lehe zur freien Landschaft. Hier herrschen kleine Hofstellen, Siedlerhäuser, Grünlandflächen und Gräben vor. Größere Reliefunterschiede sind nicht wahrnehmbar. Weiter westlich verläuft ein Deich, noch weiter westlich stehen Windkraftanlagen. Ein Schutzstatus, z.B. gem. § 18 LNatSchG, besteht nicht.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter:	Die ca. 100 m westlich verlaufende historische Deichlinie ist als Element der historischen Kulturlandschaft aufzufassen. Sachgüter sind unmittelbar auf der Fläche nicht vorhanden.
Wechselwirkung en zwischen den Schutzgütern:	Durch die abiotischen Standortfaktoren Boden, Klima und Wasser sowie durch die anthropogene Nutzung wird die reale Vegetation gesteuert. Die Realnutzungen sowie die durch die Vegetation gebildeten Strukturen sind entscheidende Parameter für das Vorkommen der Tierarten.

2.6 Beschreibung/Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch:	Durch die Bautätigkeit werden zeitlich begrenzte Belastungen für die Menschen auftreten, die sich zeitweise oder permanent im Umgebungsbereich aufhalten (Lärm, Staub, Baustellenverkehr). Im Betrieb ergeben sich erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Einfriedigung bzw. durch die Module selbst.
Schutzgut Tiere:	Insgesamt besteht eine geringe Erheblichkeit für den Menschen. (Das Landschaftsbild wird separat bewertet, s.u.). Tiere sind stark an Strukturen gebunden. Es ergeben sich erhebliche Strukturveränderungen auf der Fläche, die allerdings im Bestand nur geringes faunistisches Potential besitzt. Durch die Photovoltaik-Anlagen und den notwendigen Zaun ergibt sich eine gewisse Barrierewirkung. Durch den geschaffenen Biotop im Nordrand und die geplante Extensivwiese auf dem Standort ergeben sich neue Strukturen und damit Ansiedlungsmöglichkeiten für die Tierwelt. Die Fläche ist insgesamt klein.
Schutzgut Pflanze:	Insgesamt besteht eine geringe Erheblichkeit für die Fauna. Die jetzige Vegetation hatte sich spontan angesiedelt, bzw. war angesät worden. Durch die Bautätigkeit kommt es zu Eingriffen in den Pflanzenbestand. Die in ca. 1-2 m Höhe über dem Boden installierten Module werden die Bodenoberfläche abschirmen und beschatten. Der Abfluß von Regenwasser erfolgt konzentriert an den Modulrändern. Es wird nur ein geringer bleibender Eingriff in den Pflanzenbestand erwartet.
Schutzgut Boden:	Insgesamt besteht eine geringe Erheblichkeit für die Flora. Die Böden werden zu maximal 5 % der Fläche durch die Pfosten versiegelt. Es handelte sich bereits um anthropogen überprägte Böden. Es kann zu Bodenerosion an den Plattenrändern der Module kommen.
Schutzgut Wasser:	Insgesamt besteht eine geringe Erheblichkeit für die Böden. Die Gesamtwasserbilanz auf der Fläche verändert sich durch Verdunstung pp. geringfügig. Die vorhandenen Gräben/Mulden sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
Schutzgut Luft/Klima:	Insgesamt besteht eine geringe Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser. Durch die Flächenversiegelung, Verschattung und -beschirmung ergibt sich eine Austrocknung, damit eine gewisse Veränderung des Kleinklimas. Im größeren Zusammenhang gedacht, ist zu erwarten, dass sich durch die Gewinnung der Solarenergie eine Verminderung von CO₂-Emissionen ergibt. Aufgrund der küstennahen Lage werden die lokalklimatischen Effekte als unrelevant eingestuft.
Schutzgut Landschaft:	Insgesamt besteht eine geringe Erheblichkeit bzw. ein positiver Effekt für die Schutzgüter Luft/Klima. Eine Beeinflussung des Landschaftsbildes ist gegeben, weil vergleichbare Vorbelastungen im näheren Umgebungsbereich nicht gegeben sind. Allerdings beträgt die Kantenhöhe der Module lediglich 200 cm. Von der Nordseite her besteht eine Abschirmung durch die vorhandenen bzw. neu angelegten Bepflanzungen. Es ergibt sich in diesem Bereich ein heterogener „Mix“ aus landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, Wohngebäuden, der PV-Fläche, Niederspannungsfreileitungen und – in einiger Entfernung – Windkraftanlagen.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter:	Insgesamt besteht eine mittlere Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft. Kulturgüter sind durch die Planung nicht betroffen. Es werden erhebliche Sachgüter geschaffen.
Prognose:	Positiver Effekt, keine Belastung. Aufgrund der Kleinflächigkeit sind dauerhafte negative Auswirkungen auf die belebte oder unbelebte Umwelt nicht erkennbar. Die Anlage leistet einen Beitrag zur Verringerung der CO₂-Emissionen bei der Stromerzeugung.
Nullvariante:	Wie bisher wird die Nutzung als Lagerfläche durchgeführt.

2.7 Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN, sowie BODEN: Im Planungsgebiet liegen keine hochwertigen oder gesetzlich geschützten Biotope. Arten der Roten Listen sind durch die Planung nicht betroffen. Der notwendige Zaun wird mit einem bodennahen Durchlaß für Mittelsäuger ausgeführt.

SCHUTZGUT WASSER: Am Nordrand des Gebietes wurde eine insgesamt knapp 600 m² große Fläche als Feuchtgebiet/Grabenaufweitung hergestellt.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT: Anlage eines Feuchtgebiets/Gehölzpflanzung am nördlichen Rand des Plangebiets von knapp 600 m². Es ergibt sich effektiver Sichtschutz von der Nordseite her.

2.7.2 Bilanzierung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Maßgebend für die Bilanzierung des Eingriffs ist der Gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich).

Hier heißt es:

„Aufgrund des relativ großflächigen Entzugs freier Landschaft und der potenziell zu prognostizierenden Beeinträchtigung der Avifauna durch Photovoltaikanlagen kann ein Eingriff auf ökologisch weniger wertvollen und das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigenden Standorten in der Regel dann als ausgeglichen gelten, wenn

- die mit Photovoltaikanlagen überstellten Grundflächen extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden und
- Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zur Schaffung naturbetonter Lebensräume im Verhältnis von 1 : 0,25 ausgewiesen werden, die außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen.

Das Plangebiet hat eine Fläche von 9.958 m².

Davon beträgt die Massnahmenfläche des Naturschutzes am Nordrand 590 m². Diese Massnahme wurde schon im Vorfeld als Ausgleich für die Umwandlung der Konversionsfläche zu einem Schotterrasen durchgeführt. Sie kann aber nicht als Ausgleich für die Photovoltaikanlagen angerechnet werden.

Es ergibt sich eine für die Anlage der Photovoltaikanlagen genutzte Fläche von 9.378 m².

Diese Grundflächen sind extensiv zu bewirtschaften und zu pflegen, weiterhin ist ein Ausgleich an anderer Stelle von $9.378 \cdot 0,25 = 2344,50 \text{ m}^2$ zu erbringen.

2.7.3 Ausgleichsmaßnahmen

Für eine volle Kompensation sind Flächen von 2.344,50 m² zur Schaffung eines naturbetonten Lebensraumes zur Verfügung zu stellen.

Da in der Gemeinde Lehe keine Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen, sollen entsprechende Flächen aus dem Ökokonto der Gemeinde Welmbüttel in Anspruch genommen werden. Dieses Konto kann mit 2345 Punkten belastet werden. Das Einvernehmen der Gemeinde Welmbüttel liegt vor. Diese Flächen liegen außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes, aber noch innerhalb desselben Naturraumes und sind daher als Ausgleichsflächen sehr geeignet.

2.8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung auf die Umwelt (Monitoring)

Ein Monitoring wird durch die Gemeinde nach Einrichtung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen in Absprache mit der Fachbehörde durchgeführt.

2.9 Zusammenfassung

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen umweltrelevanten Folgen der geplanten Ansiedlung einer Freianlage für Photovoltaik-Module von 1 ha im nördlichen Außenbereich der Gemeinde Lehe beschrieben und bewertet.

Die voraussichtlichen Folgen für die Schutzgüter sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Mensch(Erholung)	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärm- Immissionen)	Geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit	nicht betroffen	geringe Erheblichkeit

Es wurde auch untersucht, ob durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf die durch europäisches Recht geschützte Arten ausgelöst werden. Diese Prüfung verlief negativ. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Eingriffe wird einerseits auf der Fläche selbst erbracht (extensive Nutzung / Pflege der Fläche). Andererseits wird das Ökokonto der Gemeinde Welmbüttel mit 2345 Punkten belastet.

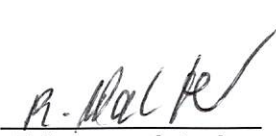
Insgesamt entspricht das Vorhaben den Zielen der Flächennutzungsplanung der Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel und wird voll und ganz im Einklang mit den Planungszielen des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Dithmarschen sowie der einschlägigen Gesetzgebung durchgeführt.

Lehe, den 1.12.09

Lunden, den 30.11.09

Krempel, den 2.12.09


- Bürgermeister -


- Bürgermeisterin -


- Bürgermeister -

Amt KLG Eider
Hennstedt/Othm.
25. Feb. 2010
IV



Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Amt KLG Eider
ASt. Teilingstedt
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
26. Feb. 2010

GESEHEN
und weitergereicht
Heide, 18.02.2010
Der Landrat
des Kreises Dithmarschen

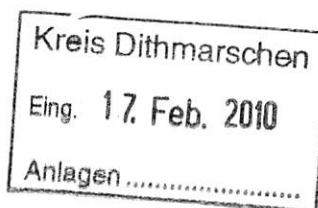
Amtsvorsteher
des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider
GB IV – Bau, Entwicklung, Schulen –
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Im Auftrag

Ihr Zeichen: 621.31. -071-9
Ihre Nachricht vom: 08.12.2010
Mein Zeichen: IV 645 – 512.112 – 6 (9. Ä.)
Meine Nachricht vom: /

Beate Keil
beate.keil@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3341
Telefax: 0431 988-3358

d. d. Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide



nachrichtlich:
IV 53

11.02.2010

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lehe, Lunden und Krempel

Die von der Vertretungskörperschaft am 24.11.2009 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB).

Ich bitte um Beachtung des folgenden Hinweises:

In der Begründung bedarf der Pkt 2.4.2 der Klarstellung. Hier kann es sich nicht um eine Prüfung gemäß § 34 BauGB handeln.

Die vorgelegten Unterlagen gebe ich bis auf eine Planzeichnung nebst Begründung zurück.

Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben; ferner sind Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB zu geben. Dabei ist klarzustellen, dass nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Satz 1

Nr. 3 BauGB). Die Muster der Anlage 11 des Verfahrenserlasses vom 18. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1062) entsprechen diesen Anforderungen.

Ergänzend weise ich in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

Bei Inkraftsetzung eines Bauleitplans ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Auf Mängel im Abwägungsergebnis ist § 215 BauGB nicht anwendbar. Diese bleiben auch ohne Rüge (dauerhaft) beachtlich. Ein fehlerhafter Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rügevoraussetzungen des § 215 Abs. 1 BauGB führt zwar nicht zur Unwirksamkeit des Bauleitplans, bewirkt aber, dass die Rügen uneingeschränkt und damit zeitlich nicht befristet geltend gemacht werden können (VGH BW 3. Senat, Urteil vom 15.07.2008, Az.: 3 S 2772/06, juris, Rdnr. 65 m.w.N.). Insoweit sollte die Formulierung der Bekanntmachung ausdrücklich auf Mängel des Abwägungsvorganges Bezug nehmen.

Hinsichtlich der Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes weise ich im Übrigen auf Nummer 3.3 des Verfahrenserlasses vom 18. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1062) hin.

Ich bitte, mir einen Abdruck der Bekanntmachung (bei Aushang mit Datum der Abnahme) vorzulegen und dem Landrat eine Planausfertigung einschließlich Begründung zu übersenden.


Beate Keil

Anlagen

1 Planausfertigung

1 Verfahrensakte

**Klarstellung gem. Erlass IV 645-512.112-6 (9.Ä.)
des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 11-02-2010**

Der Punkt 2.4.2 der vorliegenden Begründung bedarf der folgenden Klarstellung;
Rechtsgrundlage ist nicht das **BauGB** sondern das **BNatSchG**. Hieraus resultiert
folgender Wortlaut:

2.4.2 Prüfung gem. § 34 BNatSchG

Das Plangebiet berührt nicht bzw. liegt nicht in der Nähe eines Natura 2000
Gebietes. Eine Prüfung gem. § 34 BNatSchG ist nicht durchzuführen.

Lehe, den 2.3.10


- Bürgermeister -

Lunden, den 5.3.10

i.V. G. A.
- Bürgermeisterin -

Krempel, den 8.3.2010


- Bürgermeister -

Auszug aus dem Info-Blatt des Amtes KLG Eider vom 01.03.2010

Gemeinde Lehe

Bekanntmachung des Amtes KLG Eider für die Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungs- planes der Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von den Gemeindevertretungen in der Sitzung am 24.11.2009 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel für das Gebiet „östlich der Schulstraße und nördlich Groß-Lehe in der Gemeinde Lehe“ mit Bescheid vom 11.02.2010, Az.: IV 645 - 512.112 - 6 (9. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Alle Interessierte können die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Dienststelle Tellingstedt des Amtes KLG Eider in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 8, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 18.02.2010

Amt KLG Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am 01.03.2010

Für die Richtigkeit:



Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher
im Auftrag